

2023
2021

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
und der Kreisordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 7. März 1990

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I
Änderung der Gemeindeordnung**

§ 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.“

2. In § 23 Abs. 3 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. bei Wahlen, Wiederwahlen und Abberufungen nach § 49, es sei denn, der Betreffende steht selbst zur Wahl,“.

3. § 23 Abs. 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluß streitig bleibt, ist bei Mitgliedern eines Kollegialorgans dieses, sonst der Gemeindedirektor zuständig. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluß, vom Gemeindedirektor durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.“

4. In § 23 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Unwirksamkeit des Beschlusses oder die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.“

**Artikel II
Änderung der Kreisordnung**

§ 50 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 497), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 50 werden die bisherigen Sätze 1 bis 3 Absatz 1.

2. Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde festgesetzten Gebühren (einschließlich Auslagensätze) fließen in die Kasse des Kreises.“

**Artikel III
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schluëßer

(L. S.)

– GV. NW. 1990 S. 141.